



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Januar 2017

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	13		
12 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	13	15	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 14
13 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	13	16	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 15
14 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	14	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	15
		17	Bekanntmachungsanordnung 15
		18	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf 16

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

12 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Umbau der Fahrleitungsanlage L 107, Nienhausenstraße bis zur Kreuzung Feldmarkstraße/Am Stadtgarten

Die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahn Aktiengesellschaft (BOGESTRA) beantragt mit Schreiben vom 18.08.2016 die Genehmigung zum Umbau der Fahrleitungsanlage 107. Es ist beabsichtigt im Zuge des o.g. Verfahrens die vorhandene Einfachoberleitung durch eine Seilgleiterfahrleitung zu ersetzen. Hierbei sollen die bestehenden Maste ersetzt werden. Die bestehenden Maste bleiben aus beleuchtungstechnischen Gründen zunächst stehen, werden später jedoch entfernt. Für die neue Anlage werden neue Maste gesetzt, die statisch so ausgelegt sind, dass sie Beleuchtungseinrichtungen tragen können.

Das beantragte Verfahren unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.11 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des

Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, (06.01.2017)

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.06
Im Auftrag
gez. Jonas Lauel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 13

13 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Anschluss des Windparks Wendfeld an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Alstätte - Vreden (Bl. 1661)

Die Westnetz GmbH betreibt innerhalb des Kreises Borken die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Alstätte - Vreden, Bl. 1661. Die HeWe-Windpark GmbH & Co. KG plant den Bau der Windparkanlage Wendfeld und hierzu die Errichtung der Umspannanlage (UA) Wendfeld zur Einspeisung von Strom aus dem Windpark in das öffentliche Stromverteilnetz.

Die Umspannanlage soll an die bestehende 110-kV-Freileitung Alstätte - Vreden (Bl. 1661) angebunden werden. Zu diesem Zweck ist die Errichtung eines Netzanschlusspunktes im Bereich des Mastes Nr. 74 (Bl. 1661) geplant. Im Bereich des Mastes Nr. 74 wird ein Hilfsmast

Nr. 74 A mit einer Traverse errichtet. Der Hilfsmast Nr. 74 A hat eine Höhe von 12m und die Traverse eine Gesamtbreite von 6m. Von diesem Hilfsmast Nr. 74 A werden unterhalb der bestehenden 110- kV-Freileitung (Bl. 1661) Leiterseile zum Portal der UA Wendfeld gespannt. Dieses neue Spannungsfeld wird im Anschluss über vertikale Leiterseilverbindungen (sog. Steigleitungen) an die darüber verlaufende bestehende 110-kV-Leitung angebunden.

Das beantragte Verfahren unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, (12.01.2017)

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-10/16
Im Auftrag
gez. (Lael)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 13 - 14

14 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-0340193-0029/0001.V

45699 Herten, den 05.01.2017

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 9.1.1.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Sturmshof 2 in 46238 Bottrop, Gemarkung Bottrop, Flur 169/170, Flurstücke 23, 28, und 95 vorgelegt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist der Betrieb einer Vapor Combustion Unit (VCU) zur Verbrennung der anfallenden Atmungsgase aus den Produkttanks, als Ersatz für die vorhandene Gasmotoranlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Bernauer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 14

15 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0041/16/4.1.8

45699 Herten, den 09.01.2017

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH in Gelsenkirchen-Scholven hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Betriebseinheit PPF5, Bau 706, der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kunststoffen und der zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgrundstück Pawikerstraße 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15 Flurstück 49), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Änderungen an der Betriebseinheit PPF5. Hiermit soll die Möglichkeit geschaffen werden die Produktion zwischen den Betriebseinheiten flexibler zu gestalten. Dies beinhaltet unter anderem Maßnahmen wie die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitung, den Austausch von zwei Zellschleusen und die Errichtung eines neuen Katalysatorgebäudes.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ritter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 14

16 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0098/16/4.1.8

45699 Herten, den 09.01.2017

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH in Gelsenkirchen-Scholven hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Polyolefinanlage zur Herstellung von Kunststoffen und der zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgrundstück Pawikerstraße 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15/21, diverse Flurstücke), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Änderungen im Abluftreinigungskonzept der Anlage. Dies beinhaltet den Bau einer Leitung, die Montage eines Knotenpunktes und die Anbindung diverser Betriebseinheiten an bestehende Abgasreinigungsanlagen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ritter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 15

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

17 Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), vom 05. Juni 2007 (GV. NRW. S. 212), vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 427, 432, 436), vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 471), vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur 6. Änderung der Verbandsordnung vom 09.12.2016

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965), in der Sitzung am 09.12.2016 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert durch Satzung zur 5. Änderung der Verbandsordnung am 11.03.2016, wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

In der Überschrift „Beigeordnete“

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 3 festgesetzt.
- (2) Die/Der zur/zum allgemeinen Vertreterin/Vertreter der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter".
- (3) Ist die/der Erste Beigeordnete an der Vertretung verhindert, sind die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors berufen. Die weitere Reihenfolge der Vertretung und die Geschäftsverteilung bestimmt der Verbandsausschuss.

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift „Teilnahme der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors, der Beigeordneten, Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse.“

- (1) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der für ihren Geschäftsbereich zuständigen Ausschüsse teil. Sie sind berechtigt, auch an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilzunehmen; ihre Teilnahme richtet sich nach der Tagesordnung.

Artikel II

- (1) Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Für die zum Zeitpunkt des in Krafttretens noch im Dienst befindliche Geschäftsführerin und die Bereichsleiter Wirtschaftsführung, Planung und Umwelt gelten die §§ 16 und 17 der Verbandsordnung in der bisherigen Fassung bis zum Ausscheiden aus dem Dienst weiter.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 09.12.2016



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2016 (Drucksache Nr. 13/0689) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Artikel 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741) verfahren worden ist.

Essen, 09.12.2016

Die Regionaldirektorin:



Karola Geiß-Netthöfel

18 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt bekanntgemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 14.12.2016 den Lagebericht, den Anhang und den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 4.955.898,03 € für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 anerkannt und festgestellt. Ein Jahresgewinn oder -verlust hat sich nicht ergeben.

Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW):

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.09.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei

der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.12.2016

GPA NRW
Im Auftrag:
gez. Matthias Mittel

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 13, eingesehen werden.

33775 Versmold, den 06.01.2017

gez. Michael Meyer-Hermann
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 16 - 17

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster